99083002011000, 99083002011000

Vorname ändern lassen

Heruntergeladen am 10.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/112735046/L100027

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99083002011000, 99083002011000
Leistungsbezeichnung I	Vorname ändern lassen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Namensrecht, Rufname, Vorname, Familie, Taufname, Namensänderung, Nachname, Familienname
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Namen (083)
Verrichtungskennung	Änderung (011)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Leben in einer binationalen Partnerschaft, auch einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft (Eheschließung, zivile/eingetragene Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Güterrecht, Rechte von Lebenspartnern)
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.11.2020
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/nam_ndg/__11.html https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_11081980_VII31331317.htm https://www.gesetze-im-internet.de/famnam_ndgdv_1/BJNR000120938.html https://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-Nam%C3%84ndGZustVMV2006rahmen&st=lr https://www.gesetze-im-internet.de/nam_ndg/__11.html https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_11081980_VII31331317.htm https://www.gesetze-im-internet.de/famnam_ndgdv_1/BJNR000120938.html https://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-Nam%C3%84ndGZustVMV2006rahmen&st=lr
Teaser	Sie können Ihren Vornamen unter bestimmten Voraussetzungen ändern lassen.
Volltext	Wenn Sie Ihren Vornamen ändern lassen möchten, muss ein wichtiger Grund vorliegen, der die Namensänderung rechtfertigt. Wichtige Gründe liegen vor, wenn die privaten schutzwürdigen Interessen von Ihnen als Namensträger oder Namensträgerin an der Namensänderung schwerer wiegen als • das öffentliche Interesse oder

Modul	Sachverhalt
	• ein privates Interesse Dritter an der Beibehaltung Ihres Namens. Wichtige Gründe sind zum Beispiel: • religiöse Motive, • wenn der Name Auslöser ist für psychische Probleme (zum Beispiel durch Assoziationen) • wenn Verwechslungsgefahr besteht, • wenn der Name anstößig oder lächerlich klingt und umständlich auszusprechen oder kompliziert zu schreiben ist oder • nach einer Geschlechtsumwandlung. Weiterhin muss Ihr Name deutschem Recht unterliegen. Das schließt nicht nur deutsche Staatsangehörige ein, sondern auch Asylberechtigte, ausländische Geflüchtete und Staatenlose. Eine Namensänderung kommt nicht in Betracht, wenn Ihnen Ihr Name nicht gefällt, beispielsweise bei Namen fremdsprachigen Ursprungs. Eine Namensänderung ist auch dann nicht gerechtfertigt, wenn Sie eine Identifizierung durch Gläubiger erschweren möchten. Bei Kindern über 1 Jahr und jünger als 16 Jahren können Sie den Vornamen nur aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes ändern.
Erforderliche Unterlagen	• Meldebescheinigung und gültiger amtlicher Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass) • Auszug aus dem Geburtenregister (erhältlich beim Standesamt des Geburtsorts) • bei Staatenlosen: Reiseausweis oder Eintrag der Ausländerbehörde im Pass oder Passersatz • bei heimatlosen Ausländern oder Asylberechtigten: Eintrag der Ausländerbehörde im Pass oder Passersatz • bei ausländischen Geflüchteten: Eintrag der Ausländerbehörde im Pass oder Passersatz

Modul	Sachverhalt
	Für weitere Unterlagen erkundigen Sie sich bitte vorab bei der für Sie zuständigen Namensänderungsbehörde.
Voraussetzungen	• Sie besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit. • Sie sind asylberechtigt, ausländischer Geflüchteter, Staatenlose oder Staatenloser, heimatloser Ausländer oder heimatlose Ausländerin oder Kontingentflüchtling. • Es liegt ein wichtiger oder schwerwiegender Grund vor, der die Namensänderung rechtfertigt.
Kosten	Je nach Verwaltungsaufwand und Bundesland unterschiedlich. Hinweis: Bei erfolgreicher Änderung entstehen Folgekosten, da Sie Dokumente, beispielsweise den Personalausweis oder Reisepass, neu beantragen müssen. Bei Ablehnung des Antrags entsteht eine Gebühr in Höhe von 10 bis 50 Prozent der Verwaltungsgebühr. In Mecklenburg-Vorpommern gilt bis zum 30. September 2021 die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen. Danach beträgt die Gebühr für die Änderung eines Vornamens 2,50 bis 255 Euro. Die Höhe richtet sich nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand und der wirtschaftlichen Bedeutung.
Verfahrensablauf	Die Änderung Ihres Vornamens müssen Sie schriftlich beantragen. • Erfragen Sie bei Ihrer zuständigen Behörde das Antragsformular oder laden Sie dieses herunter und füllen Sie es vollständig aus. Für Minderjährige stellt der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin den Antrag. • Legen Sie die Gründe für Ihren Antrag ausführlich dar. Die Behörde muss unter Berücksichtigung aller

Modul	Sachverhalt
	Umstände des Einzelfalls abwägen und entscheiden. Das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des Namens wiegt umso schwerer, je länger der Name geführt wurde. • Ihre zuständige Stelle erhebt einen Gebührenvorschuss und führt daraufhin die erforderlichen Ermittlungen durch. Dabei beteiligt sie bei über 14 Jahre alten Personen verschiedene Stellen, beispielsweise die Polizei. Sie holt Auskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis beim Amtsgericht und erforderlichenfalls von weiteren Stellen ein. • Liegen die Voraussetzungen vor, erhalten Sie eine Urkunde über die Namensänderung. Mit deren Aushändigung wird die Namensänderung wirksam. Andernfalls erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid. • Die Namensänderungsbehörde teilt Ihre Namensänderung weiteren Stellen mit. Dazu gehören • die Meldebehörde, • das Standesamt, das das Geburtenregister führt, • das Standesamt, das das Eheregister oder das Lebenspartnerschaftsregister führt. • Sobald die Namensänderung wirksam geworden ist, müssen Sie verschiedene Dokumente (Personalausweis, Reisepass, Fahrzeugschein) ändern lassen. Diese Änderungen müssen Sie selbst beantragen. Hinweis: Ist eine weitere Person beteiligt, beispielsweise der andere Elternteil bei der Namensänderung eines Kindes nach Scheidung der Eltern, erhalten Sie zunächst nur einen Bescheid über die Namensänderung. Darin wird darauf hingewiesen, dass Sie warten müssen, bis die Namensänderung nicht mehr mit rechtlichen Mitteln angegriffen werden kann. Die Namensänderung wird in diesen Fällen unter folgenden Voraussetzungen wirksam: • Die andere beteiligte Person akzeptiert die Namensänderung oder • die Widerspruchsbehörde oder die Gerichte bestätigen die Namensänderung.
Bearbeitungsdauer	etwa 6 Monate

Modul	Sachverhalt
Frist	keine
weiterführende Informationen	https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/verwaltungsrecht/namensrecht/namensrecht.html https://www.gesetze-im-internet.de/nam_ndg/BJNR000090938.html https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/verwaltungsrecht/namensrecht/namensrecht.html https://www.gesetze-im-internet.de/nam_ndg/BJNR000090938.html
Hinweise	Fragen Sie zunächst telefonisch bei Ihrer Behörde nach, ob der Antrag Aussicht auf Erfolg hat.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Vorname Änderung • öffentlich-rechtliche Namensänderung • Änderung nur möglich bei: • wichtigem Grund oder • schwerwiegenden Gründen bei Kindern zwischen 1 und 16 Jahren. • wichtige Gründe liegen vor, wenn die privaten, schutzwürdigen Interessen des Namensträgers an der Namensänderung schwerer wiegen als • das öffentliche Interesse oder • ein privates Interesse Dritter an der Beibehaltung des Namens. • Voraussetzung: Name muss dem deutschen Recht unterliegen, was der Fall ist bei • deutschen Staatsangehörigen, • Asylberechtigten, • ausländischen Geflüchteten und Staatenlosen. • zuständig: Namensänderungsbehörde des Wohnortes, meist Bürger- oder Standesamt
Ansprechpunkt	Namensänderungsbehörde des Wohnortes, meist Bürger- oder Standesamt sowie Rechtsamt. In Mecklenburg-Vorpommern sind die Oberbürgermeisterinnen / Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, die Amtsvorsteherinnen / Amtsvorsteher und die Bürgermeisterinnen /

Modul	Sachverhalt
	Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden zuständig (§ 1 Namensänderungszuständigkeitsverordnung).
Zuständige Stelle	Namensänderungsbehörde des Wohnortes, meist Bürger- oder Standesamt sowie Rechtsamt. In Mecklenburg-Vorpommern sind die Oberbürgermeisterinnen / Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, die Amtsvorsteherinnen / Amtsvorsteher und die Bürgermeisterinnen / Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden zuständig (§ 1 Namensänderungszuständigkeitsverordnung).
Formulare	Formulare: Antrag auf Namensänderung (je nach zuständiger Stelle zum Download auf deren Internetseite oder auf Anfrage erhältlich) Onlineverfahren möglich: nein Schriftform erforderlich: ja Persönliches Erscheinen nötig: nein Je nach Sachlage kann in Mecklenburg-Vorpommern das persönliche Erscheinen erforderlich sein. Daneben können weitere Beteiligte (z. B. der andere Elternteil) angehört werden.
Ursprungsportal	Have your first name changed, Vorname ändern lassen